

Immobilienbranche in der Krise

Insolvenzwellen trifft Projektentwickler und Baubranche

In den letzten Monaten wurde vermehrt über eine zunehmende Welle von Insolvenzen im Immobiliensektor berichtet. Vor allem die Insolvenz- und Sanierungsverfahren der österreichischen Signa-Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften sorgten für Schlagzeilen. Dabei führen aber auch die Insolvenzen von weniger prominenten oder regionalen Immobilienentwicklungsprojekten teilweise zu Verzögerungen bei der Fertigstellung von Bauprojekten, Verlusten für Investoren und Banken sowie in einigen Teilbereichen zu einem möglichen Rückgang der Immobilienpreise.

Im Jahr 2023 mussten allein 27 Großunternehmen aus dem Immobiliensektor mit einem Jahresumsatz von über zehn Millionen Euro Insolvenzanträge gemäß einer jüngsten Analyse der Unternehmensberatung Falkensteg stellen. Die Gesamtzahl der Insolvenzfälle von Immobilienunternehmen stieg über alle Umsatzklassen hinweg von 848 auf 1164 Fälle, was einem Anstieg um fast ein Drittel entspricht. Während die Zahl der Insolvenzanträge bei Bauunternehmen stabil blieb, verzeichneten Projektentwickler und Bauträger einen Anstieg um 80,1 Prozent. Im vergangenen Jahr mussten demnach 578 Projektentwickler und Bauträger einen Insolvenzantrag einreichen

Der deutsche Immobilienmarkt ist vor allem seit den vergangenen zwei Jahren von Veränderungen und Herausforderungen

geprägt. Das Immobilien- und Investmentmanagementunternehmen Colliers gab das Gesamttransaktionsvolumens in 2023 mit rund 32 Milliarden Euro an, was dem Niveau von 2011 entspricht und dieses damit im Vergleich zu dem langanhaltenden Aufschwung der Jahre 2013 bis 2022, die von niedrigen Zinsen geprägt waren, um mehr als die Hälfte gesunken ist. Vor allem Büroprojekte stecken in der Krise, Berlin und Hamburg sind unter den sog. Top 7-Städten am stärksten betroffen. In Frankfurt und Stuttgart ist eine Insolvenzwellen dagegen bislang kaum zu spüren.

Die Auswirkungen der Zinswende wurden erst mit einer gewissen Verzögerung spürbar, wobei Investoren nun eine allmähliche Verbesserung des Finanzierungsumfelds in den kommenden Monaten

erwarten. Gleichzeitig trübte sich der makroökonomische Ausblick erneut ein, beeinflusst durch weltwirtschaftliche Unsicherheiten sowie die Konflikte in der Ukraine und im Gaza-Streifen. Strukturelle Defizite und die seit dem Novemberurteil des Bundesverfassungsgerichts unsichere Haushaltslage trugen zusätzlich zur Belastung des Wirtschafts- und Investitionsklimas bei.

Für das Jahr 2024 wird ein Transaktionsvolumen von leicht über 30 Milliarden Euro als realistisch angesehen, obwohl die Insolvenzwellen noch nicht abgeschlossen ist und die Finanzierungskosten weiterhin hoch bleiben. Diese erhöhte Kapitalbeschaffung führt zu einem verstärkten Verkaufsdruck und mehr Transaktionsaktivitäten, wobei Portfoliobereinigungen an Bedeutung gewinnen. >

Immobilienbranche in der Krise

Insolvenzwellen trifft Projektentwickler und Baubranche 1
Interview mit Roy Lublow 2

Branchenbedingte Krisenursachen im Gastgewerbe 3

Zur gesetzlichen Vermutung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes und den Möglichkeiten der Widerlegung der gesetzlichen Vermutung 5

Frankfurt am Main wird Standort für die zukünftige EU-Behörde zur Geldwäschebekämpfung (AMLA) 6

Kanzleinews

Jubiläum 6
ARGE AWARD 2024 7
Insolvenzverwalterranking 7

Eine eingehendere Analyse des Markts zeigt, dass Logistikimmobilien im zweiten Halbjahr 2023 aufgrund zahlreicher Portfolioverkäufe das begehrteste Segment waren. Auf der anderen Seite hat der Wohninvestmentmarkt die Talsohle durchschritten, und ein positiver Ausblick für 2024 wird erwartet. Die Mieten sind weiter gestiegen, insbesondere in den Top 7-Städten, und es wird erwartet,

dass sich dieser Trend aufgrund eines massiven Rückgangs im Wohnungsneubau auch 2024 fortsetzen wird.

Insgesamt bleibt das Interesse an Wohnimmobilien hoch, und eine höhere Investmenttätigkeit wird im Jahresverlauf erwartet, vorausgesetzt, dass sich die Finanzierungsbedingungen stabilisieren. Dennoch ist mit einer moderaten Konjunkturerholung erst in der zweiten

Jahreshälfte 2024 zu rechnen, während strukturelle Herausforderungen und globale Unsicherheiten weiterhin den Markt beeinflussen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Immobilienmarkt unter diesen Bedingungen weiter entwickelt und welche Chancen sich für Investoren eröffnen werden.

Fragen zur Immobilienwirtschaft in Insolvenz und Restrukturierung

Herr Lublow, können Sie uns einen Einblick geben, welche Fragen Sanierungsberater und Insolvenzverwalter im Hinblick auf die Immobilienbranche aktuell umtreiben?

Aktuell begleite ich mit meinem Kollegen Mirko Lehnert den Sanierungsfall eines überregional aktiven Projektentwicklers, der aufgrund ungeklärter Finanzierungsfragen in die Krise geraten ist. Betroffen sind mehrere unfertige Wohn- und Gewerbeprojekte in teils sehr attraktiven Innenstadtlagen, deren Realisierung nunmehr gefährdet ist.

An diesem Fall werden die aktuellen Probleme im Markt deutlich. Insgesamt stehen Projektgesellschaften, Immobilienkonzerne und Bauträger vor enormen Herausforderungen. Die gestiegenen Zinsen belasten vor allem die Finanzierungskosten von Immobilienprojekten, da Kredite teurer werden. Die anhaltende Inflation führt zu steigenden Baukosten und erhöhten Betriebskosten für Immobilien.

Sind nur große Projektgesellschaften und Bauträger von der Situation betroffen?

Abzuwarten und zu beobachten wird sein, wie sich die Entwicklungen auch auf die Lieferanten und Subunternehmer auswirken, die in entsprechenden Bauprojekten involviert sind.

Nachunternehmer können erhebliche finanzielle Verluste erleiden, wenn der insolvente Entwickler oder Bauträger seine Rechnungen nicht mehr begleicht. Lieferanten könnten zudem gezwungen sein, ihre Lieferungen oder Dienstleistungen einzustellen, bis die finanzielle Lage des insolventen Bauträgers geklärt ist. In dieser Zeit sind sie wohlmöglich gehindert, andere Projekte fortzusetzen oder neue Geschäfte zu akquirieren. Das können nicht alle Beteiligten lange durchhalten; was zu finanziellen Schwierigkeiten und letztlich zur eigenen Insolvenz führen kann, insbesondere für kleinere Unternehmen, die möglicherweise nicht über ausreichende Rücklagen verfügen, um solche Verluste zu verkraften.

Entscheidend wird es sein, dass Werkunternehmer und Dienstleister angemessene Vorkehrungen treffen, um sich vor den Risiken und möglicher Insolvenzen ihrer Auftraggeber zu schützen.

Welche Vorkehrungen können Subunternehmer treffen, um sich vor Insolvenzrisiken bei Projektentwicklern und Bauträgern zu schützen?

Bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung sollten Lieferanten und Subunternehmer auf akzeptable Zahlungsbedingungen achten und auf die Vereinbarung entsprechender Sicherheiten hinwirken. Zudem sollte die Überwachung der finanziellen Stabilität des Auftraggebers, sprich die Durchsicht von Unternehmensberichten, Geschäftsentwicklungen und entsprechender Kennzahlen, in die Vertragsprüfung mit einbezogen werden. Auch eine Diversifikation der Aufträge auf mehr als einen Projektentwickler kann Risiken minimieren, sofern dies möglich ist. Schließlich sollte in eine frühzeitige Kommunikation eingetreten werden, sobald erste Anzeichen für finanzielle Probleme oder gar Zahlungsschwierigkeiten zutage treten, um nach gemeinsamen Lösungen zu suchen oder die Beteiligten in die Suche nach Alternativen bzw. Lösungsstrategien mit einzubeziehen.

Und wie sieht es angesichts der Herausforderungen mit den Immobilientransaktionen aus? Gibt es Bewegung auf dem Markt oder wird die Situation weiterhin stagnieren?

Es gibt weiterhin wenig Bewegung auf dem Immobilientransaktionsmarkt. Eine deutliche Entspannung ist nicht in Sicht, da die Unsicherheiten und Herausforderungen auch in 2024 die Investitionsbereitschaft beeinträchtigen. Die allgemeinen Konjunkturaussichten für das übrige Jahr bleiben gedämpft,



Roy Lublow ist seit 2015 in der Sanierungs- und Restrukturierungsberatung tätig und verfügt über umfangreiche Expertise in der Betriebsführung sowie Sanierung von Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen. Seit 2021 wird er regelmäßig als Gutachter und Insolvenzverwalter bestellt.

was das Investitionsklima weiter belastet. Zudem verstärkt auch die zunehmende geopolitische Instabilität die Unsicherheit auf den Märkten, was das Vertrauen der Anleger in langfristige Investitionen beeinflusst.

Angesichts dieser Herausforderungen – wie wirkt sich diese Situation auf die Mieten für Wohn- und Gewerbeimmobilien aus? Gibt es Anzeichen für eine Entspannung oder werden die Mieten weiterhin auf einem hohen Niveau bleiben?

In einigen weniger fragten Lagen können die Preise für Wohnimmobilien geringfügig gesunken sein, jedoch bleibt die allgemeine Tendenz aufgrund der hohen Nachfrage und Knappheit an Wohnraum weiterhin steigend. Eine Entspannung bei den Mieten ist daher nicht absehbar, da insbesondere die politisch gewollte Förderung des Wohnungsmarkts bisher hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Wir erleben zudem eine zunehmende Entkoppelung der Immobilienpreise vom Mietniveau. Das bedeutet, dass sich die Wechselbeziehung zwischen Immobilienpreisen und Mieten verändert hat. Preise für Immobilien können stark ansteigen oder auch fallen, während sich die Mietpreise nicht in demselben Maße verändern bzw. weiter steigen. Der Markt für Gewerbeflächen bleibt schwierig und sehr von den lokalen Gegebenheiten beeinflusst. Insbesondere die Innenstädte

befinden sich in einer Transformation. Größere Einzelhandelsketten haben sich teilweise bereits vor Längerem zurückgezogen und Preiskorrekturen erfolgten schon im Zuge der Corona-Pandemie.

Welche Rolle könnten Portfoliobereinigungen für Insolvenzen und Restrukturierungen spielen?

Portfoliobereinigungen könnten eine zunehmende Rolle zur Vermeidung von Insolvenzen oder bei Restrukturierungen im Markt spielen. Insbesondere in Fällen, in denen Projekte nicht vollständig abgeschlossen sind und hohe Verluste drohen. Zwar können finanzkräftige Projektentwickler gegebenenfalls nach alternativen Finanzierungslösungen suchen, um ihre Immobilien zu halten und potenzielle Verluste zu minimieren; dennoch werden gewisse Unsicherheiten bestehen bleiben, insbesondere angesichts der unklaren Zukunft für die Förderung energetischer Sanierungen und anderer politischer oder behördlicher Rahmenbedingungen. Den geschwächten Projektgesellschaften und Bauträgern könnte dagegen nur der Weg in ein gerichtliches Verfahren bleiben. Hier eröffnen sich natürlich wiederum Chancen für risikobewusste Investoren, sofern diese über entsprechende Marktkenntnisse und alternative Anlagestrategien verfügen.



Branchenbedingte Krisenursachen im Gastgewerbe

Derzeit kommt es, neben den in der Presse vielfach thematisierten Insolvenzen in den Branchen Immobilie und Einzelhandel, vermehrt zu Sanierungs- und Insolvenzverfahren im Bereich der Gastronomie. Dies hat verschiedene Ursachen.

Das Statistische Bundesamt teilte im Februar 2024 mit, dass die Hoteliers und Gastronomen nach vorläufigen Ergebnissen im Jahr 2023 real 11,3 Prozent weniger umsetzten als im Jahr 2019, dem letzten Jahr vor der Coronakrise (nominal + 8,8 %, Originalwerte). „Damit blicken Deutschlands Gastgeber auf das vierte

Verlustjahr in Folge zurück“, sagt Guido Zöllick, Präsident des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA Bundesverband). „Die wirtschaftliche Lage im Gastgewerbe ist extrem angespannt. Die Unternehmer leiden unter Umsatzeinbußen bei weiterhin hohem Kostendruck.“ >

Erschwerend kommt hinzu, dass immer weniger Mitarbeiter zu finden sind, da das Personal in den Jahren der Pandemie die Arbeitgeber wechselte, in Rente ging oder nunmehr in einem völlig anderen Umfeld tätig ist, welches angenehmere Arbeitszeiten und eine bessere Bezahlung bietet. Wenn Neueinstellungen gelingen, dann nur zu deutlich höheren Gehältern. Der Personalmangel führt häufig zu kürzeren Öffnungszeiten und dies bedeutet weniger Einnahmen für das Unternehmen. Nahrungsmittel und Getränke sind ebenfalls deutlich teurer geworden, weswegen die höheren Preise an den Endkunden weitergegeben werden müssen. Zudem ist die Gastronomie vergleichsweise energieintensiv, sodass höhere Preise von Gas und Strom prozentual zu erheblichen Mehrkosten führten. Ferner hatte die Erhöhung der Mehrwertsteuer von 7 auf 19 Prozent eine weitere Verteuerung zur Folge, die zu einer entsprechenden Konsumzurückhaltung führte. Letztendlich müssen die Gastronomiebetriebe die gestiegenen Preise an die Endkunden vollständig weitergeben, um weiterhin rentiell zu wirtschaften.

Ein weiterer Faktor ist, dass es sich in der Gastronomie häufig um Einzelunternehmungen handelt und es keine oder zu

geringe Kapitalrücklagen gibt, die eine gewisse Zeit überbrücken helfen können. Daher ist davon auszugehen, dass insbesondere kleinere Betriebe schließen werden.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes verzeichnete die Beherbergungsbranche 487,1 Millionen Übernachtungen. Das waren 1,7 Prozent weniger als 2019. Es fehlen vor allem die Gäste aus dem Ausland. Mit 80,9 Millionen lag die Zahl hier 10,0 Prozent unter dem Vor-Corona-Niveau. Und so melden die Hotels und sonstigen Beherbergungsunternehmen Umsatzeinbußen von real 5,2 Prozent (nominal +12,0 %) im Jahr 2023 gegenüber 2019. Im Gaststättengewerbe beläuft sich das Umsatzminus für 2023 im Vergleich zu 2019 auf real 12,7 Prozent (nominal +9,5 %). Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass einige Hotels vom Markt gehen werden. Die Hotels, die weiterbestehen, werden das Angebot zwangsläufig einschränken müssen, so ist der Betrieb und das Beheizen von Saunen und Spabereichen extrem energieintensiv.

Auch bei den Caterern sind die Umsätze im Jahr 2023 gegenüber 2019 um 11,3 Prozent zurückgegangen (nominal +10,0%).

Das Jahr 2024 begann für die Branche mit einem Umsatzminus. Laut einer

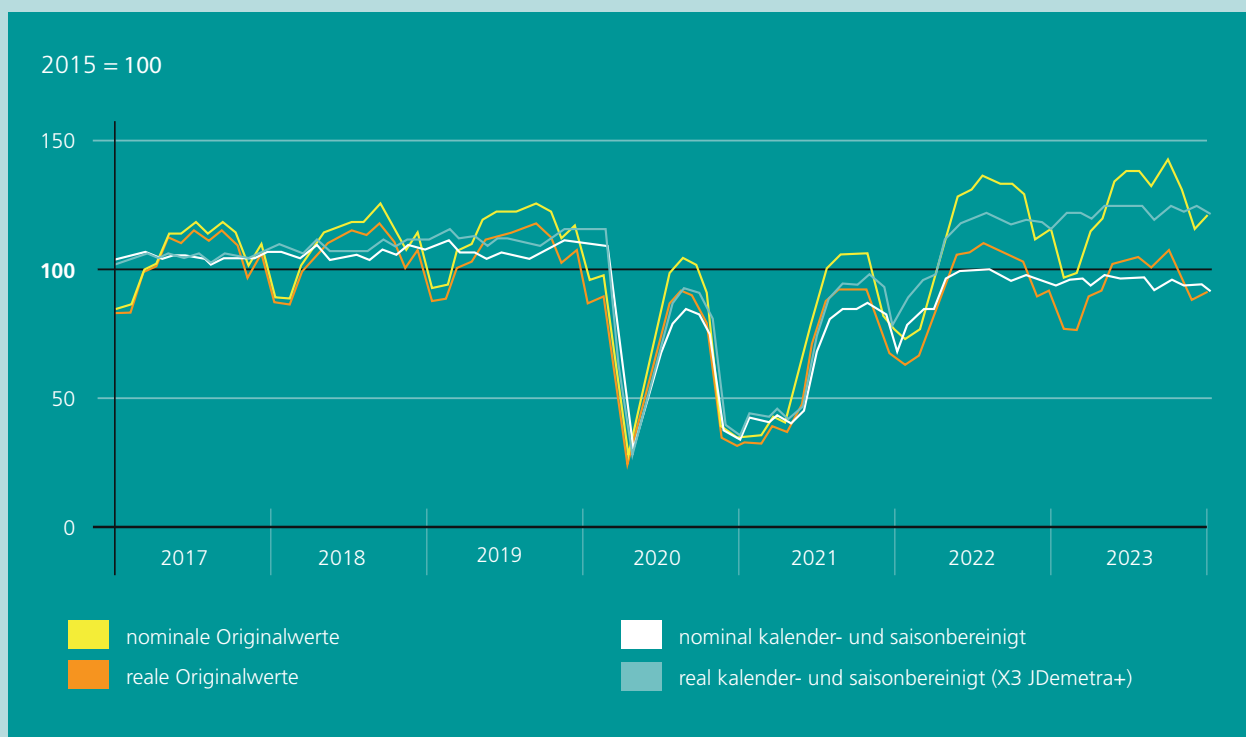
aktuellen DEHOGA-Umfrage lag der Umsatz im Januar nominal 10,2 Prozent unter dem Vorjahreswert. „Es wird für die Betriebe immer schwerer, wirtschaftlich zu arbeiten“, berichtet Zölllick. „Die Zukunftsängste in der Branche nehmen zu. Die Aussichten sind düster.“

Die Gastronomie ist eine volkswirtschaftlich bedeutsame Branche, da hier viele Arbeitnehmer beschäftigt sind. Es wird aufgrund des skizzierten Problemfelds voraussichtlich zu weiteren Insolvenzverfahren kommen, die auch in Betriebsschließungen enden können. Soweit sich die Geschäftsleiter rechtzeitig qualifizierten Rat einholen, ist ein Erhalt des Unternehmens zumindest wahrscheinlicher. Eine gute Vorbereitung, beispielsweise durch einen bereits vorbereiteten Insolvenzplan oder eine vorbereitete sanierende Übertragung, erhöhen die Chance, dass das Gastronomieunternehmen auch nachhaltig am Markt bestehen kann.



Christoph Sorg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Umsatz des Gastgewerbes



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Zur gesetzlichen Vermutung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes und den Möglichkeiten der Widerlegung der gesetzlichen Vermutung

In einer neueren Entscheidung zum Anfechtungsrecht bestätigt der BGH die Erfordernisse an den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners. Diese hatte er in seiner Entscheidung vom 06. Mai 2021, IX ZR 72/20, dahingehend erweitert, dass ein Schuldner weiß oder billigend in Kauf nehmen muss, seine Gläubiger zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen zu können.

Die Kenntnis des Gläubigers und Anfechtungsgegners wird in der nunmehrigen Entscheidung vom 26. Oktober 2023, IX ZR 112/22, konkretisiert, insbesondere werden Kriterien zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 InsO benannt. Die bloße Hoffnung auf die Umsetzung einer nicht bestätigten Sanierungsmöglichkeit genügt hiernach nicht.

Sachverhalt:

Im vorliegenden Fall hatte ein Insolvenzverwalter Anfechtungsansprüche aus § 133 InsO geltend gemacht. Hintergrund waren Rückzahlungen auf ein Darlehen, das die A GmbH und spätere Schuldnerin von dem späteren Anfechtungsgegner und Beklagten erhalten hatte. Mit dem erlangten Darlehen hatte die A GmbH eine Beteiligung an einer Gesellschaft erworben, die wiederum Eigentümerin eines Hausgrundstücks war. Unternehmerisch beabsichtigt war die Aufteilung der Immobilie in Wohnungseigentum und die Veräußerung der einzelnen Wohnungen mit Gewinn.

Die Darlehensvereinbarung beinhaltete einen konkreten Rückzahlungstermin. Notariell beurkundet hatte sich die A GmbH hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Nachdem der Rückzahlungstermin ohne Zahlung verstrichen war, erfolgten Mahnungen. Nach einem vorläufigen Zahlungsverbot bzw. Vorpfändungen wurden schließlich erhebliche Teilzahlungen auf das

Darlehen geleistet, die der Insolvenzverwalter der A GmbH anfecht.

Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin

Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der A GmbH als späterer Schuldnerin war nach den Vorinstanzen unstrittig. Entsprechend der Neuausrichtung der Rechtsprechung des BGH vom 06. Mai 2021 – IX ZR 72/20, genügte nicht allein eine erkannte Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Ergänzend wusste dieser bzw. nahm jedenfalls billigend in Kauf, dass er seine (übrigen) Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht würde vollständig befriedigen können.

Kenntnis des Gläubigers – gesetzliche Vermutung

Für die Kenntnis des Gläubigers und Anfechtungsgegners von dem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners gilt die gesetzliche Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO bzw. § 133 Abs. 3 S. 1 InsO. Bei Kenntnis von drohender Zahlungsunfähigkeit bzw. eingetretener Zahlungsunfähigkeit bei kongruenten Deckungen ist die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz eines Schuldners danach als gegeben anzunehmen.

Widerlegung der gesetzlichen Vermutung

Bei Vorliegen des Vermutungstatbestandes ist die Unkenntnis von dem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz eines Schuldners zur vollen Überzeugung des Tatrichters durch den Gläubiger darzulegen und zu beweisen. Es reicht weder eine Unsicherheit in der richterlichen Überzeugung noch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Gegenteil der Vermutung.

Entsprechend den erweiterten Anforderungen an den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz eines Schuldners kann der Anfechtungsgegner die gesetzliche Vermutung der Kenntnis vom

Gläubigerbenachteiligungsvorsatz widerlegen, wenn er von einer Befriedigung der übrigen Gläubiger in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit ausgehen durfte.

Zu diesen Kriterien äußert sich der BGH nunmehr ergänzend nach der Neuausrichtung seiner Rechtsprechung.

Wie schon beim Gläubigerbenachteiligungsvorsatz eines Schuldners ist die bloße Hoffnung eines Schuldners auf eine künftige Befriedigung der gesamten Gläubiger nicht geeignet für die Widerlegung der Gläubigerbenachteiligungsabsicht.

Es ist vielmehr eine aus objektiver Sicht gerechtfertigte Annahme erforderlich, die auf ausreichender Tatsachengrundlage beruht.

Hierfür geeignet ist ein schlüssiges Sanierungskonzept, das der Anfechtungsgegner jedenfalls in Grundzügen kennen muss. Ebenso geeignet sind Kenntnisse über eine nur vorübergehende Ursache der Krise etwa aufgrund zeitweiser Krankheit des Unternehmers oder pandemiebedingten zeitweisen behördlichen Betriebsschließungen.

Informationen des Gläubigers

In der Regel wird der Anfechtungsgegner zur Beurteilung der Aussichten der späteren Gläubigerbefriedigung auf Informationen des Schuldners angewiesen sein. Das Informationsbedürfnis sieht der BGH als umso größer an, je weiter der Anfechtungsgegner von den maßgeblichen Vorgängen im schuldnerischen Unternehmen entfernt ist. Beschafft sich der Anfechtungsgegner die erforderlichen Informationen nicht, handelt er mit Anfechtungsrisiko.

In dem vorliegend entschiedenen Fall hatte die A GmbH offenbar ohne Kenntnis des späteren Anfechtungsgegners zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlungen bereits die Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft, die Eigentümerin des Hausgrundstücks war, veräußert. Nach den fruchtlosen >

Mahnungen und Vorbereitung der Zwangsvollstreckung musste dem Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit der A GmbH bekannt gewesen sein.

Der Anfechtungsgegner verwies jedoch auf E-Mail-Verkehr zwischen ihm und dem Geschäftsführer der A GmbH. Aufgrund dessen ging er von einem so erheblichen künftigen Liquiditätszufluss aus, dass er eine Befriedigung aller Gläubiger erwartete.

Wertung des BGH

Die dem Gläubiger diesbezüglich erteilten Informationen erachtete der BGH nicht als ausreichend. Zwar hatte die A GmbH den Gläubiger über Angebote

zum Erwerb des Hausgrundstücks der Tochtergesellschaft als Asset Deal zu einem hinreichenden Preis informiert. Jedoch beabsichtigte der Geschäftsführer der A GmbH nach seinen eigenen Erklärungen nicht, darauf einzugehen. Angeblich aus steuerlichen Gründen bevorzugte er einen Verkauf der Gesellschaftsanteile der Tochtergesellschaft als Share Deal. Ob dies zustande kommen würde, stand noch nicht fest, der Geschäftsführer äußerte lediglich die Hoffnung auf eine zeitnahe Umsetzung. Da die Wiederherstellung der Zahlungsunfähigkeit damit erkennbar auf einer bloßen Hoffnung beruhte, konnte dieser Vortrag die gesetzliche Vermutung der Gläubigerbenachteiligungsabsicht nicht widerlegen.

Fazit

Der BGH verschärft mit dieser Entscheidung die Anforderungen an eine Widerlegung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes aufgrund der gesetzlichen Vermutung. Erforderlich sind hiernach konkrete Informationen und Aussichten zur Umsetzung einer Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit, die über bloße Hoffnungen hinausgehen.



Gerd Bekaam
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Frankfurt am Main wird Standort für die zukünftige EU-Behörde zur Geldwäschebekämpfung (AMLA)

Seit Ende Februar 2024 ist es offiziell: Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Behörde AMLA (Anti-Money-Laundering-Authority) kommt nach Frankfurt am Main.

Die Entscheidung über den Sitz der AMLA fiel im Rahmen einer interinstitutionellen Sitzung von Vertretern des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments, in der sich die Stadt Frankfurt gegen Mitbewerber wie Paris, Madrid und Dublin durchsetzte.

Bei der förmlichen Verabschiedung des Verordnungstextes muss diese nun noch einmal bestätigt werden. Mit dieser Entscheidung zahlt sich die intensive

Arbeit und Kooperation des Bundesministeriums der Finanzen, der hessischen Landesregierung mit der hessischen Landesvertretung in Brüssel sowie der Stadt Frankfurt am Main aus.

Der Finanzplatz Frankfurt ist der größte Kontinentaleuropas und bietet ideale Voraussetzungen als Standort für die AMLA, da er bereits Sitz mehrerer europäischer Finanzbehörden ist.

Innerhalb der Europäischen Union soll AMLA die Führungsrolle bei der Bekämpfung von Geldwäsche einnehmen, sowohl im Bereich der Aufsicht als auch bei der Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units). Die Geldwäsche-Behörde wird die

Aufgabe übernehmen, im Finanzsektor besonders risikoreiche grenzüberschreitend tätige Institute direkt zu beaufsichtigen. Auch wird sie bei anderen Instituten und im Nicht-Finanzsektor ergänzende Aufsichtsbefugnisse erhalten. Für den AMLA-Hauptsitz stehen laut der Stadt Frankfurt mit dem Tower 185, dem Messturm sowie dem Flow in Gateway Gardens am Flughafen Frankfurt drei interessante Gebäude zur Auswahl.

Die neue Behörde soll noch in diesem Jahr ihre Tätigkeit aufnehmen und 2027 voll funktionsfähig sein.

Christina Hartmann

Jubiläum: 15 Jahre Schiebe und Collegen

Schiebe und Collegen feierte am 1. März 2024 das 15-jährige Bestehen. Spezialisiert auf die Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen sowie die Beratung in insolvenz- und wirtschaftsstrafrechtlichen Sachverhalten ist die Kanzlei kontinuierlich gewachsen und inzwischen an zahlreichen Standorten in acht Bundesländern vertreten. Seit der Gründung wurden Unternehmen unterschiedlicher Größen und Branchen unterstützt. Mit einem derzeit über

100-köpfigen Team zählte die Kanzlei in den letzten Jahren zu den zehn verfahrensstärksten Kanzleien für Unternehmensinsolvenzen. Wir sind stolz auf das Erreichen dieses Meilensteins und bedanken uns herzlich bei denen, die uns ihr Vertrauen schenken.



ARGE AWARD 2024

Dr. Robert Schiebe als Eigenverwalter des Jahres ausgezeichnet

Im Rahmen des 21. Deutschen Insolvenzrechtstags in Berlin wurde Dr. Robert Schiebe von der ARGE Insolvenzrecht & Sanierung des DAV der ARGE AWARD als Eigenverwalter des Jahres verliehen.



Foto: Deutscher Anwaltverein



ARGE AWARD

2024

Eigenverwalter/in des Jahres

Dr. Schiebe bei der Preisverleihung in Berlin

Die Verleihung fand am Vorabend des 21. Deutschen Insolvenzrechtstages (DIT) statt. Mit den ARGE AWARDS werden Juristinnen und Juristen in vier Kategorien („Verwalter/in des Jahres“, „Anwältin/Anwalt des Jahres“, „Eigenverwalter/in des Jahres“ und „Rising Star des Jahres“) für ihre Erfolge sowie ihr außerordentliches Engagement und Innovation in ihrer insolvenzrechtlichen sowie sanierungsspezifischen Praxis ausgezeichnet.

Vielen Dank an alle Unterstützer und das ganze Team. Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung und bedanken uns für die entgegengebrachte Wertschätzung.

Die Auswahl der Nominierten erfolgte durch ein Komitee aus Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses (GfA) der ARGE Insolvenzrecht & Sanierung unter Leitung von Prof. Dr. Christoph Thole (Institut für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und Institut für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht an der Universität zu Köln).

Insolvenzverwalterrangings des INDat-Reports und der WirtschaftsWoche 2023

Schiebe und Collegen erneut unter den TOP 10 Kanzleien Deutschlands

Wie im letzten Jahr hat Schiebe und Collegen bei den Verwalterrangings des INDat-Reports und der WirtschaftsWoche für das Jahr 2023 eine erfreuliche Platzierung in den TOP 10 erreicht, und zählt damit zu der Spitzengruppe der verfahrensstärksten Kanzleien im Insolvenz- und Sanierungsbereich. In der Gesamtwertung belegte die Kanzlei bundesweit den 10. Platz mit 113 Verfahren im Bereich der Unternehmensinsolvenzen, Dr. Robert Schiebe den 11. Platz im Ranking der meistbestellten Unternehmensinsolvenzverwalter.

Dieses Ergebnis ist eine großartige Bestätigung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine schöne Motivation für die Zukunft.

Das Fachmagazin IN-Dat-Report sowie die WirtschaftsWoche geben einen Überblick über die meistbestell-

ten Kanzleien und Verwalter in Deutschland. Die Angaben beziehen sich auf eröffnete Insolvenzverfahren in dem Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023. Grundlage sind die von der STP Business Information GmbH erfassten Daten zu Insolvenzen in Deutschland. Quelle sind die offiziellen Veröffentlichungsorgane. Die Angaben zu Unternehmensinsolvenzen beziehen sich ausschließlich auf Personen- und Kapitalgesellschaften (Gesellschaften).

WirtschaftsWoche

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz

Schiebe und Collegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen sowie Liquidationen und zählt zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland. An insgesamt 26 Standorten ist die Kanzlei mit einem Team von mehr als 30 Juristen und über 100 Mitarbeitenden tätig. Die zwölf Verwalter sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 45 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern bestellt.

Mainz | Frankfurt am Main | Darmstadt | Mannheim | Heilbronn | Saarbrücken
Koblenz | Düsseldorf | Krefeld | Aachen | Euskirchen | Bad Kreuznach
Idar-Oberstein | Berlin | Kassel | Aschaffenburg | Trier | Dresden | Leipzig
Würzburg | München | Nürnberg | Augsburg | Dingolfing | Stuttgart
Mönchengladbach

www.schiebe.de



Ihre Ansprechpartner



Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fellow INSOL International



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Winfried Bongartz
Rechtsanwalt



Gerd Bekaen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Dr. Christina Sinnecker
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht



Christian Hensgen
Rechtsanwalt



Thomas Wilhelm
Rechtsanwalt



Moritz Beindorff
Rechtsanwalt



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



André Seckler
Rechtsanwalt



Roy Lublow
Rechtsanwalt



Indulis Balmaks LL.M.
zvērināts advokāts, lettischer Anwalt
Rechtsanwalt



Incoronata Cruciano
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht



Yifei Wang
Rechtsanwältin



Sascha Leszczenski
Rechtsanwalt



Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Annemarie Dhonau LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht



Dr. Dean Didovic
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Christoph Sorg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Dr. Claas de Boer LL.M. (AUS)
Rechtsanwalt



Kristina Vojinovic
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Marie Charlotte Conradi
Rechtsanwältin



Dr. Barbara Klein
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht